

**Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Fensterbach
(Hausnummernsatzung)**

vom 24. Juni 2025

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), erlässt die Gemeinde Fensterbach folgende

SATZUNG

Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Festsetzung der Hausnummern
- § 3 Gestaltung der Kennzeichnungsschilder
- § 4 Anbringung und Unterhaltung der Kennzeichnungsschilder
- § 5 Pflichten des Grundstückseigentümers
- § 6 Abweichende Regelungen
- § 7 Übergangsvorschrift
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde bestimmt die Namen der öffentlichen Straßen und die Nummern für die Grundstücke und Gebäude.

§ 2

Festsetzung der Hausnummern

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der von der Gemeinde Fensterbach festgesetzten Kennzeichnung zu versehen. Diese besteht aus dem Straßennamen, einer Nummer und erforderlichenfalls einem kleinen Buchstaben als Zusatz.
- (2) Für unbebaute Grundstücke wird eine Kennzeichnung nur festgesetzt, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Absatz 1 gilt in diesem Fall entsprechend.

§ 3

Gestaltung der Kennzeichnungsschilder

- (1) Die Kennzeichnungsschilder sind hinsichtlich Größe, Materialbeschaffenheit und Lesbarkeit so zu wählen, dass eine rasche und zuverlässige Orientierung, gerade auch bei nächtlichen Notfällen gewährleistet ist. Von innen beleuchtete Hausnummernschilder und Reflexfolien mit guter Erkennbarkeit sind dafür besonders geeignet. Die Kennzeichnungsschilder müssen gut lesbar sein.
- (2) Die Beschriftung der Schilder besteht aus arabischen Zahlen, gegebenenfalls einem kleinen Buchstaben als Nummernzusatz und dem Straßennamen. Diese beiden Bestandteile sind in der genannten Reihenfolge untereinander aufzuführen. Weitere Angaben auf dem Kennzeichnungsschild sind unzulässig.
- (3) Anstelle der in den Absätzen 1 genannten Schilder können auch Hausnummernleuchten nach DIN 275-A verwendet werden.

§ 4

Anbringung und Unterhaltung der Kennzeichnungsschilder

- (1) Das Kennzeichnungsschild ist so anzubringen, dass es von der Straße aus deutlich sichtbar ist.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere selbstständige genutzte Gebäude, so sind die Schilder an den Hauseingängen der einzelnen Gebäude und außerdem am Eingang zum Grundstück an der Straßenseite anzubringen. Falls es zudem oder aus anderen Gründen zum leichteren Auffinden von Gebäuden erforderlich ist, kann die Gemeinde Fensterbach zusätzlich verlangen, dass an den von ihr festgesetzten Stellen Hinweisschilder mit einer zusammengefassten Angabe von Hausnummern angebracht werden. Für die Gestaltung der Hinweisschilder gilt § 3 entsprechend; sie sind ferner mit einem Pfeil zu versehen, der zu den Hauseingängen weist.
- (3) Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Spielgeräte oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen durch Bewuchs, z. B. durch rankende Pflanzen oder Bäume, hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. freizuschneiden.

§ 5

Pflichten des Grundstückseigentümers

- (1) Der jeweilige Grundstückseigentümer ist zur Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Kennzeichnungs- und Hinweisschilder auf seine Kosten verpflichtet. Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher. Schilder sind zu erneuern, wenn sie schwer leserlich oder unleserlich geworden sind.
- (2) Im Falle der Festsetzung einer geänderten Hausnummer gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Neubauten spätestens mit dem Bezug bzw. der Inbetriebnahme des Gebäudes zu erfüllen, ansonsten innerhalb von 6 Wochen ab vollziehbarer Festsetzung der Hausnummer.

§ 6

Abweichende Regelungen

Die Gemeinde Fensterbach kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichenden Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen

Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 7

Übergangsvorschrift

Kennzeichnungs- und Hinweisschilder, die entsprechend den bisher geltenden Vorschriften angebracht wurden, können weiterverwendet werden, solange sie leserlich sind und die Auffindbarkeit der einzelnen Gebäude nicht in besonderer Weise erschweren.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.09.1976 erlassene Gemeindegatsung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Fensterbach außer Kraft.

Fensterbach, den 26.06.2025

Gemeinde Fensterbach



Florian Adam
Zweiter Bürgermeister